

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Nicole Morsblech (FDP)

und

Antwort

des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur

Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens

Die **Kleine Anfrage 1169** vom 11. Januar 2008 hat folgenden Wortlaut:

Der Bundesverband für Legasthenie und Dyskalkulie schätzt den Anteil der Legasthener auf ca. 4 % aller Schülerinnen und Schüler. In Rheinland-Pfalz obliegen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sowie der besondere Schutz für legasthene Kinder in Form der Freistellung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungserhebung und -bewertung den Schulen.

Insbesondere vor dem Hintergrund der Chancengerechtigkeit ist eine Unterscheidung der Teilleistungsstörungen in eine Lese- und Rechtschreibstörung (Legasthenie), eine vorübergehende Lese- und Rechtschreibschwäche (LRS) und eine Lese- und Rechtschreibschwäche bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf selbstverständlich und setzt eine fachspezifische Diagnostik voraus.

Neuere Erkenntnisse aus Medizin, Psychologie und Pädagogik ermöglichen eine genauere Erklärung der Ursachen und Entstehung sowie der Erscheinungsbilder dieser Teilleistungsstörungen und geben konkrete Hinweise für gezielte Fördermaßnahmen, die an den individuellen Schwierigkeiten der einzelnen Schülerinnen und Schüler orientiert sind.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie hoch ist der Anteil der Schülerinnen und Schüler in Rheinland-Pfalz mit einer Lese- und Rechtschreibstörung (Legasthenie) bzw. einer Lese- und Rechtschreibschwäche (LRS)?
2. In welcher Weise findet eine Differenzierung zwischen der Lese- und Rechtschreibstörung (Legasthenie) und der allgemeinen Lese- und Rechtschreibschwäche (LRS) vor dem Hintergrund des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG Berücksichtigung?
3. Wie wird an den Schulen in Rheinland-Pfalz die Feststellung einer Legasthenie bzw. einer Lese- und Rechtschreibschwäche insbesondere unter Berücksichtigung einer kinder- und jugendpsychiatrischen Diagnostik gehandhabt?
4. In welcher Weise werden Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs und das Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsfeststellung und der Leistungsbeurteilung für legasthene Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II geregelt?
5. Wie hoch ist der Anteil der Lehrerinnen und Lehrer in Rheinland-Pfalz, die in den vergangenen fünf Jahren an einer Fortbildungsveranstaltung zum Thema Legasthenie bzw. Lese- und Rechtschreibschwäche teilgenommen haben (bitte aufgelistet nach Schuljahren)?
6. In welchem Umfang und in welcher Weise werden die Bereiche normaler und gestörter Schriftspracherwerb im Studium der Primarstufe und der Sekundarstufen I und II behandelt?
7. In welcher Weise sieht die Landesregierung eine Beratung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen (Dyskalkulie) – wie in einem entsprechenden Beschluss der Kultusministerkonferenz vorgesehen – in Rheinland-Pfalz umgesetzt?

Das **Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. Februar 2008 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Der Beherrschung der Schriftsprache kommt für die sprachliche Verständigung, für den Erwerb von Wissen und Informationen, für den Zugang zum Beruf und für das Berufsleben besondere Bedeutung zu. Ein Lese- und Schreibunterricht, der am jeweiligen

Lernentwicklungsstand des Kindes ansetzt, ausreichend Lernzeit gibt und die Ergebnisse gründlich absichert, ist die entscheidende Grundlage für den Erwerb der Fähigkeit zum Lesen und Rechtschreiben.

Die individuelle Förderung aller Schülerinnen und Schüler gemäß § 10 Abs. 1 Schulgesetz ist ein grundlegendes Ziel der rheinland-pfälzischen Bildungspolitik, um allen Kindern und Jugendlichen eine optimale Entwicklung zu ermöglichen; für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten gilt dies in besonderer Weise. Hieraus leitet sich für die Schule die Verpflichtung ab, Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben frühzeitig zu erkennen. Die Diagnose und die darauf aufbauende Beratung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben gehört zu den Aufgaben der Schule.

Die pädagogische, psychologische und medizinische Forschung auf dem Gebiet der Lese-Rechtschreibschwäche ist weiterhin kontrovers und hat viele Fragen nicht abschließend geklärt. So fällt heute immer noch eine eindeutige Grenzziehung zwischen der Lese-Rechtschreibschwäche und einer -störung schwer. Die Landesregierung spricht daher in Übereinstimmung mit der Kultusministerkonferenz (KMK) bewusst von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben und zielt darauf ab, die Förderung ganzheitlich am Kind und am Jugendlichen zu orientieren und individuell jeweils die beste Lösung zu finden.

Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben unterliegen in der Regel den für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Maßstäben der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung. Gemäß § 45 Abs. 4 Übergreifende Schulordnung sind hierbei die besonderen Belange behinderter Schüler zu berücksichtigen; diese Regelung kann auch für Schüler mit besonderen Lernstörungen entsprechend angewandt werden.

Weiterführende Regelungen sind in der Verwaltungsvorschrift „Förderung von Kindern mit Lernschwierigkeiten und Lernstörungen in der Grundschule“ vom 30. August 1993 (GAmtsbl. S. 502) und der Verwaltungsvorschrift „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben“ vom 28. August 2007 (GAmtsbl. S. 473) für den Bereich der Sekundarstufe I, das Berufsvorbereitungsjahr sowie die Berufsfachschule I und Berufsfachschule II enthalten. Sie befinden sich im Einklang mit dem Beschluss der KMK vom 4. Dezember 2003 i. d. F. vom 15. November 2007 „Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen“.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Einzelfragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Entsprechende Daten werden nicht erhoben.

Zu Frage 2:

Wie bereits eingangs dargestellt, wird bei der Förderung keine Grenzziehung zwischen einer Lese- und Rechtschreibstörung und einer Lese- und Rechtschreibschwäche vorgenommen. Die rheinland-pfälzischen Regelungen berücksichtigen vielmehr die Situation von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten gerade dadurch, dass eine individuelle und ganzheitliche Förderung und die Berücksichtigung besonderer Schwierigkeiten nicht an das Vorliegen einer fachspezifisch diagnostizierten Lese- und Rechtschreibschwäche oder -störung gebunden sind. Gemäß Schulgesetz und gemäß Übergreifender Schulordnung ist es Aufgabe der Schule, alle Kinder und Jugendlichen in geeigneter Weise individuell zu fördern.

Zu Frage 3:

Für die Feststellung besonderer Schwierigkeiten ist die Klassenleitung oder nach Beauftragung durch die Schulleitung die Klassenleitung zusammen mit der Fachlehrkraft Deutsch zuständig. Sie entscheidet im Benehmen mit den Eltern, in Absprache mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern, mit den jeweiligen Lehrkräften im Fach Deutsch und den anderen an der Förderung beteiligten Lehrkräften, bei Bedarf auch unter Einbeziehung außerschulischer Personen und Institutionen über Notwendigkeit, Art und Dauer der besonderen Förderung und ist für Rückmeldungen an die Beteiligten verantwortlich.

Zu Frage 4:

Der Schwerpunkt der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben liegt in Rheinland-Pfalz in der Primarstufe und der Sekundarstufe I, in Übereinstimmung mit der einleitend genannten Vereinbarung der Kultusministerkonferenz, gemäß der die Fördermaßnahmen bis zum Ende der 10. Jahrgangsstufe abgeschlossen sein sollen. In der Sekundarstufe II spielt die Bewertung der Rechtschreibung bei der Leistungsbewertung in den meisten Fächern ohnehin nur eine untergeordnete Rolle. Arbeitserleichterungen der äußeren Prüfungsbedingungen sind entsprechend den Ausführungen in § 31 der Abiturprüfungsordnung möglich.

Im Übrigen sind die für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Bestimmungen des Schulgesetzes und der Schulordnungen zur individuellen Förderung maßgeblich.

Zu Frage 5:

Das Pädagogische Zentrum (PZ) in Bad Kreuznach und das Institut für schulische Fortbildung und schulpsychologische Beratung (IFB) in Speyer führen zentrale und regionale Veranstaltungen sowie auf Anfrage von Schulen auch schulinterne Studientage zum Thema durch. Dabei waren folgende Teilnahmen zu verzeichnen:

Schuljahr 2003/2004 (nur PZ)	182 Teilnahmen
Schuljahr 2004/2005 (ab 2. Halbjahr auch IFB)	312 Teilnahmen
Schuljahr 2005/2006	290 Teilnahmen
Schuljahr 2006/2007	275 Teilnahmen
Schuljahr 2007/2008 (z. T. Planungszahlen)	267 Teilnahmen.

Des Weiteren plant das IFB im Jahr 2008 drei regionale Informationsveranstaltungen zur neuen Verwaltungsvorschrift „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben“.

Das Institut für Lehrerfort- und -weiterbildung Mainz (ILF), in Trägerschaft der katholischen Kirche, hat im Dezember 2007 eine Handreichung „Lese-Rechtschreibschwäche: Formen, Ursachen, Methoden und Hilfen“ erarbeitet, die interessierten Lehrkräften zur Verfügung steht.

Das Erziehungswissenschaftliche Fort- und Weiterbildungsinstitut der evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz (EFWI) in Landau will sich künftig ebenfalls dieses Themas annehmen.

Zu Frage 6:

Mit der universitären Ausbildung werden zukünftige Lehrkräfte hinsichtlich des kompetenten pädagogischen Umgangs mit dem Phänomen „besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben“ wie folgt qualifiziert:

Grundlegend erwerben seit Studienbeginn im Wintersemester 2005/2006 die Studierenden für alle Lehrämter der Primarstufe und der Sekundarstufen I und II im Rahmen des Studiums der Bildungswissenschaften, hier vor allem in Modul 3: „Diagnostik, Differenzierung, Integration“, entsprechende basale Kompetenzen. In den lehramtsbezogenen Bachelor-/Masterstudiengängen, die ab Wintersemester 2007/2008 an der Universität Koblenz-Landau und an der Technischen Universität Kaiserslautern eingerichtet wurden und die ab Wintersemester 2008/2009 an den Universitäten Mainz und Trier eingerichtet werden, erfolgt dies im Bachelorstudium in gleichem Umfang.

Studierende für das Lehramt an Hauptschulen werden – über das o. g. Modul 3 hinaus – mit Veranstaltungen im Modul 8: „Besondere Bildungs- und Förderaufgaben“ qualifiziert.

Darüber hinaus erwerben zukünftige Lehrkräfte im Rahmen des lehramtsbezogenen Studiums für das Lehramt an Grundschulen entsprechende Kompetenzen durch Veranstaltungen vor allem in den Modulen 1: „Grundschulpädagogik“ (z. B. „Diagnostik: Lernausgangslagen und -entwicklungen; Leistungsschwächen“) und 7: „Didaktik des Deutschunterrichts“ (z. B. Förderkonzepte bei Lernschwierigkeiten und Störungen im Bereich Sprechen, Lesen, Schreiben).

Im Studium für das Lehramt an Förderschulen ist Förderdiagnostik und die Befähigung zur Entwicklung von Förderkonzepten auch in Bezug auf den Spracherwerb zusätzlich durchgängiges Grundprinzip. Die Studierenden erwerben fachrichtungsübergreifend die entsprechenden spezifischen diagnostischen Kompetenzen in Abhängigkeit vom jeweiligen Förderschwerpunkt.

Zu Frage 7:

Das Erscheinungsbild von besonderen Schwierigkeiten von Schülerinnen und Schülern im Rechnen (Dyskalkulie) kann mit einer Lese-Rechtschreibschwäche nicht gleichgesetzt werden. Zum einen sind Ursachen, Entstehung und Ausprägung von Rechenstörungen noch nicht hinreichend erforscht und abgesichert, zum anderen müssen auch die Auswirkungen von Rechenstörungen auf schulische Leistungen gesehen werden. Der Beschluss „Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen“ der KMK vom 4. Dezember 2003 i. d. F. vom 15. November 2007 umfasst deshalb keine konkreten Fördermaßnahmen. Vielmehr sind die pädagogischen Möglichkeiten in der Schule durch eine differenzierte Förderung auszuschöpfen, wie sie in § 10 Schulgesetz und in § 2 der Übergreifenden Schulordnung verankert sind.

Im Bereich der Grundschule umfassen die geltenden Regelungen zur Förderung von Kindern mit Lernschwierigkeiten und Lernstörungen explizit auch den Bereich Mathematik. Im gegebenen Fall werden zwischen Schule, Eltern und bei Bedarf auch außerschulischen Experten Förderpläne abgestimmt, auf deren Basis die individuell angelegten Fördermaßnahmen umgesetzt werden.

In Vertretung:
Michael Ebling
Staatssekretär